

Schulhygieneplan der IGS

Edemissen

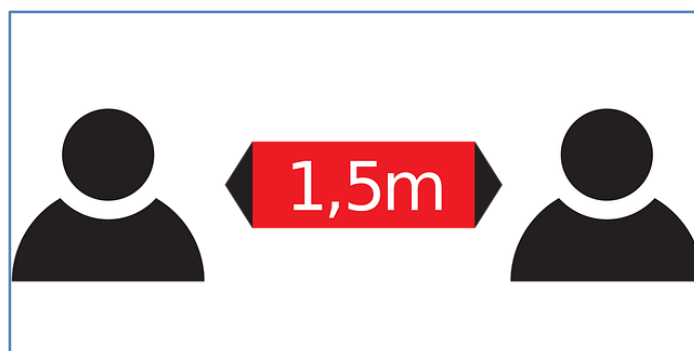
Nach § 36 i.V. mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes verfügen alle Schulen über einen Hygieneplan, der grundlegende Maßnahmen vorgibt, die die Arbeit aller in Schule Beschäftigten in einem hygienischen Umfeld ermöglichen.

Vorbemerkungen

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, hier Schülerinnen und Schüler, und deren Sorgeberechtigte, werden über die Forderungen des § 34 des IfSG durch die Schulleitung schriftlich belehrt. Die Kenntnisnahme wird ebenfalls schriftlich bestätigt. Zu Beginn eines Schuljahres erfolgt die Belehrung der Schülerinnen und Schüler zudem mündlich durch die Tutoren.
- Die Schulleitung nimmt Meldungen zu Infektionsfällen entgegen, leitet diese ans Gesundheitsamt weiter und sorgt dafür, in Zusammenarbeit mit diesem notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Nach wie vor wichtig:

ABSTANDSGEBOT



Stufenmodell zu den Szenarien

Wechsel zwischen den Szenarien

Entscheidung obliegt dem zuständigen Landkreis:

- bei dauerhaftem Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100, mindestens an 3 aufeinanderfolgenden Tagen → Wechsel ins **Szenario C am übernächsten Werktag**
- bei dauerhaftem Unterschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100, mindestens an 3 aufeinanderfolgenden Tagen → Wechsel ins **Szenario B am bekanntgegebenen Tag**

1.2 Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien

Stufe	Szenario
Stufe 1 (A) Erhöhtes Infektionsgeschehen unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb
Stufe 2 (A) Deutliche erhöhtes Infektionsgeschehen ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb
Stufe 3 (A) Starkes Infektionsgeschehen ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb
Stufe 4 (B) Sehr starkes Infektionsgeschehen	Szenario B Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht
Stufe 5 (C) Eskalierendes Infektionsgeschehen	Szenario C Distanzunterricht

Tabelle 1.2-1: Übersicht Stufen und Szenarien

Hygieneplan zur COVID 19-Eindämmung

Fassung vom 12.04.2021

Die folgenden Regeln orientieren sich am Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona in Schule vom **08.01.2021** sowie an den **Vorgaben der Verfügung vom 09.04.2021**. Danach sind alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen arbeitenden Personen angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Teilnahme am Präsenzunterricht im Szenario B

Testung:

- SuS müssen sich **zu Hause 2 Mal in der Woche (montags und mittwochs) vor Unterrichtsbeginn testen**.
 - **2 Testkits** werden **freitags** an SuS für die nächste Präsenzwoche in der Schule ausgegeben,
 - **Testung erfolgt nur in der Woche, in der am Präsenzunterricht teilgenommen wird.**
- **Ist das Testergebnis positiv, so muss die Schulleitung sofort informiert werden, die sich dann mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzt.**
 - Die Betroffenen bleiben zu Hause, nehmen Kontakt zum Hausarzt auf und warten auf weitere Anweisungen durch das Gesundheitsamt.

Nachweispflicht:

- Am **Montag und Mittwoch muss** die von den Erziehungsberechtigten ausgefüllte und unterschriebene **Erklärung** sowie das aktuelle **Testkit** als Nachweis für das negative Testergebnis **in der Schule abgegeben werden** (s. Rundverfügung vom 09.04.2021).

Befreiung vom Präsenzunterricht:

- Die **Befreiung der SuS vom Präsenzunterricht im Szenario B ist möglich und an keine Voraussetzungen geknüpft**. Sie erfolgt durch ein einfaches Schreiben oder per Mail durch die Erziehungsberechtigten.
 - **Die Teilnahme am Distanzunterricht ist verpflichtend.**
 - **Keine Befreiung von der Präsenzpflcht gilt bei schriftlichen Arbeiten**, die auch abweichend von der Unterrichtszeit in der Schule geschrieben werden können.

„Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung.“
(Rundverfügung Nr. 15/2021 vom 09.04.2021)

Die Regeln sind verbindlich. Bei Zuwiderhandlung sind sowohl die Lehrkräfte als auch das schulische Personal gehalten, einzuschreiten und die Schulleitung sofort zu informieren, welche bei Verstößen ggf. die entsprechenden Maßnahmen gemäß § 61 NSchG veranlasst.

Personen, die einer Risikogruppe angehören (Personen mit Grunderkrankungen im Bereich Herz/Kreislauf-chron. Erkrankungen der Leber oder der Lunge-Diabetes-Krebserkrankung-geschwächtes Immunsystem-neurol. bed. Muskelerkrankungen) sowie Schwangere und Schwerbehinderte, die die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Arbeit aus dem Home-Office zu ermöglichen. Landesbedienstete, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden. *Durch ein ärztliches Attest kann bestätigt werden, dass ein schwerer Verlauf einer COVID-Erkrankung zu erwarten ist. In diesem Fall ist eine Beschäftigung im Home-Office möglich.*

1. Schulbesuch bei Erkrankung

- Bei **Krankheitsanzeichen** wie Fieber und/oder ernsthaften Infekt bzw. schwerer Symptomatik dürfen die betroffenen Personen unabhängig von der Ursache (**auch Geschwister**) die **Schule nicht besuchen oder dort tätig sein**. Die Ärztin/der Arzt wird über die Durchführung eines Tests entscheiden.
- Bei einem einfachen Infekt (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Treten **Fieber und/oder ernsthafte Krankheitssymptome während der Unterrichtszeit** auf, so wird die betreffende Person **bis** zur umgehenden **Abholung** in einem separaten Raum **isoliert**. Gleichzeitig werden Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt.

Folgender Hinweis sollte an die Eltern/Erziehungsberechtigten gerichtet werden: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen!

2. Persönliche Hygiene

- **Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen, die nicht einer Kohorte angehören, einhalten.**
- **Berührungen** wie Umarmungen, Begrüßungsküsschen, „Ghetto-Faust“, Händeschütteln etc. sind zu **unterlassen**.
- **Persönliche Gegenstände**, auch z.B. Pausenbrote und Getränke, **werden nicht** mit anderen ausgetauscht bzw. **geteilt**.
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe etc. möglichst minimieren, bevorzugt z.B. Ellenbogeneinsatz.

- Das Berühren des Gesichts, insbesondere der Schleimhäute an Augen, Mund und Nase, möglichst unterlassen.
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge bzw. ins Taschentuch, welches sofort im Mülleimer entsorgt wird.
- **Handhygiene beachten:**
Hände waschen 20-30 Sekunden
 - nach Betreten des Schulgebäudes,
 - vor Berührung des Gesichtes,
 - vor und nach dem Essen,
 - nach der Toilettenbenutzung,
 - nach gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten.
- **Hände-Desinfektionsmitteln:**
 - **Einsatz, wenn Händewaschen nicht möglich ist** oder bei Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem,
 - Einsatz bei SuS bis Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung,
 - Desinfektionsmittel ca. 30 Sekunden in die trockenen Hände einreiben,
 - Umfüllung in kleine Gebinde muss fachgerecht durch geschultes Personal erfolgen.
 - **Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion genutzt werden!**

3. Tragen der MNB (Mund-Nasen-Bedeckung)

- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), ist dauerhaft, auch am Sitzplatz, im Unterricht zu tragen.** Die Verwendung von Visieren ist keine gleichwertige Alternative. Die MNB muss Mund und Nase vollständig bedecken sowie an den Rändern eng anliegen. Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. **Es wird erwartet, dass die SuS eine FFP 2-Maske tragen, die auch im öffentlichen Nahverkehr vorgeschrieben ist.**
 - Bei Nutzung von Spielgeräten und beim Sport keine Verwendung von *Schals, Halstüchern und Baumwollmasken, die am Hinterkopf geschnürt werden*, als MNB.
 - Eine Befreiung von der Tragepflicht einer MNB muss durch ein konkretes und umfassendes Attest von einem Arzt/einer Ärztin bescheinigt werden. In diesem Fall ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen, Ersatzmaßnahmen sind keine vorgesehen.
 - **Kurzzeitige Tragepausen der MNB** während des Essens und Trinkens in den Kohorten, beim Sport sowie während Abschlussprüfungen gilt, **wenn** das Abstandsgebot von **1,5 m** eingehalten wird.

4. Regeln im Unterricht – Kohorten-Prinzip

- Der Unterricht findet **grundsätzlich regulär in festgelegten Kohorten und kohortenübergreifenden Lerngruppen**, statt, Gruppengröße max. 16 SuS:
 - **Kohorten sind:**
 - **Klassen,**
 - **kohortenübergreifende Lerngruppen:**
 - **Kurse und WPK innerhalb eines Jahrgangs,**
 - **AUA (Außerunterrichtliche Angebote) innerhalb eines Jahrgangs,**
 - **AG, Kohorte umfasst max. einen Jahrgang.**
- Den SuS wird ein **fester Arbeitsplatz** innerhalb der Kohorten im Raum zugewiesen. Der **Sitzplan** liegt auf dem Lehrertisch aus. **Ein Umsetzen ist nicht erlaubt.**
- Die Arbeitsplätze müssen einen Abstand von 1,5 m haben.
- Die Anwesenheit **MUSS** in jeder Stunde festgestellt und dokumentiert werden.
- Die SuS **betreten** den **Klassenraum einzeln** und **waschen** sich im Raum sorgfältig 20“-30“ die **Hände** mit Seife.
- Grundsätzlich wird die **MNB im Unterricht** getragen, für das Vorhandensein von Ersatzmasken sind die SuS verantwortlich.
- Das **Verlassen des Raumes** für z.B. den Toilettengang wird **protokolliert**.
- Für ein **intensives Lüften alle 20 Minuten (Prinzip 20-5-20), auch in den Sporthallen, muss** gesorgt werden. Die Stoß-bzw. Querlüftung erfolgt ca. 5 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster. Andauernde Zugluft wird vermieden. Der Einsatz von Raumluftfilteranlagen ersetzt nicht das Lüften.
- Der **Redeanteil** wird **minimiert**.
- Von SuS in der Schule und zu Hause erstellte AB und Unterrichtsmaterialien sowie Bücher können haptisch entgegengenommen werden.
- **Vermeidung der Weitergabe oder gemeinsamen Benutzung von Gegenständen**, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden.
 - Gegenstände, die ggf. von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.
 - Ist eine Reinigung nicht möglich, Handhygiene einhalten.
- **Infektionsschutz beim Musizieren:** Chorsingen, dialogische Sprechübungen oder das Spielen von Blasinstrumenten dürfen in Räumlichkeiten **nicht** stattfinden.
- **Darstellendes Spiel: Mindestabstand** bei Übungen und Szenen **2 m, körperlicher Kontakt ist untersagt.**
- **Unterrichtsversuche und praktische Tätigkeiten:** möglichst personenbezogene Nutzung von Arbeitsgeräten, die nach Nutzung hygienisch gereinigt werden; **Einhaltung Abstandsgebot**,
 - Bezugsfächer: NW, AWT, Kunst, WPK und Profile
- Dokumentation der Sitzordnung bei Gruppenarbeiten.

5. Sportunterricht

- in Gruppen von max. 35 Personen innerhalb einer festgelegten Kohorte,
- außerunterrichtliche Sportveranstaltungen in festen Gruppen innerhalb einer Kohorte,
- **kontaktlos**, außer bei Hilfestellung zur Unfallverhütung, dann aber mit MNB,
- **Mindestabstand von 2 m** ist einzuhalten, bei Unterschreitung bei z.B. praktischen Prüfungsteilen MNB tragen.
- Vermeidung hochintensiver Dauerbelastungen (Zirkeltraining),
- **Nutzung von Haartrocknern nicht zulässig** → Befreiung vom Schwimmunterricht möglich.

6. Nutzung der Sanitärbereiche

- Die SuS nutzen die ihrem Jahrgang zugewiesenen WC-Räume (JG 7/8/9 WC zwischen Bereich K und I; JG 5/6 im Gang zur Mensa).
- Das Aufsuchen der WC ist zu **dokumentieren**.
- **WC** dürfen nur **begrenzt in Abhängigkeit von der Anzahl der Toiletten** genutzt werden - Hinweis auf Anzahl erfolgt durch Aushang an WC-Anlagen.
- Um Türgriff-Kontakte sowie Schlüssel-Kontakte zu vermeiden, bleiben die Türen zu den Sanitärräumen geöffnet. Die Urinale sind somit nicht nutzbar.
- Der **Mindestabstand von 1,5m** ist im **Wartebereich** vor dem Sanitärraum einzuhalten.

7. Pausenregelung

- Die Kohorten verbringen die **Pausen** auf den ihnen zugewiesenen Höfen:
 - **JG 5 – Innenhof; JG 6 – Hof II; JG 8 – Bolzplatz; JG 7/9 – Hof I (Einhaltung Abstandsgebot).**
- Der Kioskbetrieb wird wieder aufgenommen. Es gelten festgelegte Zeiten (**JG 5/6 in der 1. großen Pause, JG 7/8/9 in der 2. große Pause**), die Einhaltung des Abstandsgebotes und das Tragen der **MNB**.
- Einnahme des Mittagessens bei unterschiedlichen Kohorten **zeitlich gestaffelt (Planung abgelegt)** sowie räumlich (Abtrennung durch Aufsteller und Nutzung Diff.R. 9) voneinander getrennt; **beim gemeinsamen Mittagessen Abstand von 1,5 m einhalten; während des Anstehens** an der Essenausgabe bis zur Sitzplatzeinnahme **MNB** tragen
- Bei Schlechtwetter verbleiben die Klassen unter Aufsicht in ihren zugewiesenen Räumen.
- Speisen und Lebensmittel nicht frei zugänglich, dürfen aber hygienisch auf individuellen Tellern von einer Person zugeteilt werden.

8. Erste Hilfe und Evakuierungsübungen

- **Atemkontrolle** nur mittels **Beobachtung** Brustkorbbewegung,
- **Atemspende** unter Beachtung des Eigenschutzes, möglichst mit **Beatmungsmaske**,
- Vermeidung einer gemeinsamen Evakuierungsübung im Schulzentrum, stattdessen Unterweisung innerhalb der Kohorten und ggf. separate Übungen,
- Probealarmierung möglich zum Zwecke des Kennenlernens des Alarmsignals.

9. Schülertransport und Wegeführung

- Der Bus wird unter Einhaltung der Abstandsregeln betreten.
- Im Bus sowie an den Haltestellen wird die **MNB** getragen.
- Nach Ankunft suchen die SuS auf direktem Weg ihren **markierten Sammelplatz** auf und werden von einer Lehrkraft **ab 7:45 Uhr vom zugewiesenen Hof** aus ins **Schulgebäude geholt**. Bis dahin wird die **MNB** getragen:
 - SuS der Jahrgänge **5 und 6** finden sich auf **Hof II** ein,
 - SuS der Jahrgänge **7 und 9** finden sich auf **Hof I** und
 - SuS des Jahrgangs **8** finden sich auf dem **Bolzplatz** ein.
- Bei **Betreten** sowie **Verlassen** des Gebäudes folgen die SuS den **Pfeilen**, um „Kollisionen“ vorzubeugen.

10. Konferenzen und Versammlungen

- **Veranstaltungen**, die **in Präsenz** abzuhalten sind:
 - Veranstaltungen, in denen eine geheime Wahl oder eine Wahl nach Eltern- und Schülerwahlordnung vorgenommen wird,
 - Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 NSchG.
- Gesamtkonferenzen, Schulvorstandssitzungen, Besprechungen und Teilkonferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt und können ggf. in digitaler Form durchgeführt werden. Beschlüsse können per Umlauf gefasst werden.
- Lernentwicklungsgespräche (LEG) werden in Präsenz und digital geführt.

11. Dokumentation

- Die **Anwesenheit** folgender Personengruppen ist zu **dokumentieren**:
 - Zusammensetzung der Kohorten sowie Anwesenheit in Klassen- und Kursbüchern,
 - Anwesenheit der in Schule eingesetzten Personen (Stundenplan, ...),
 - Anwesenheit weiterer Personen wie z. B. **HandwerkerInnen, FachleiterInnen, KooperationspartnerInnen**; hier mit **Namen, Tel.-Nummer und Aufenthaltszeitpunkt**.

12. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. Sorgeberechtigten mitzuteilen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V. mit § 8 und § 36 des IfSG ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID 19- Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Schulleitung ist nicht befugt, SuS in die Quarantäne zu schicken. Hatte ein/e SuS Kontakt mit einer Person, die positiv getestet wurde, so handelt es sich um eine Kontaktperson 1. Grades. Die Quarantäne wird vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst, welches auch das weitere Vorgehen vorgibt. Personen, die mit einer Kontaktperson Kontakt hatten, nehmen weiterhin am Unterricht teil, bis das Gesundheitsamt anderes veranlasst. Grundsätzlich ist die Schulleitung in Kenntnis zu setzen über mögliche Kontakte mit positiv getesteten Personen.

9. Zutrittsbeschränkungen

- **Ausschluss** vom Schulbesuch für Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden sowie deren Kontaktpersonen.
- Die **Begleitung von SuS ins Schulgebäude** sowie das Abholen durch Erziehungsberechtigte sind grundsätzlich **untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- Der Zutritt Schulfremder ist auf ein Minimum zu beschränken und erfolgt nur auf **Anmeldung** aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands.
 - **Kontaktdaten** der Personen sind zu **dokumentieren**.

„Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses

Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als 24

Stundenzurückliegen. Bei den Tests muss es sich entweder

aa) um eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCRTes-tung), oder

bb) um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderung nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, handeln.“

(Rundverfügung Nr.15/2021 vom 09.04.2021)